

Lebnetz e.V.

Verein für generationsübergreifendes Wohnen und Stadtteilkultur

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Lebnetz e.V.**
- (2) Er hat den Sitz in Freiburg i.Br.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke mit den Schwerpunkten von generationsübergreifendem Wohnen und aktiver Nachbarschaft, Gemeinschaft und Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung aktiver Nachbarschaftshilfe im Stadtteil Freiburg-Ebnet und darüber hinaus.
- Lebensqualität in allen Altersstufen erhalten und vermehren durch gegenseitige Unterstützung, insbesondere auch in Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Gemeinschaftsbildung, Gesundheit und Ökologie
- Kulturelle Veranstaltungen im Stadtteil Ebnet, zum Beispiel Gesprächsrunden, Lesungen, Kunstausstellungen.
- Austausch mit anderen ortsansässigen Institutionen und Initiativen
- Unterstützung von generationsübergreifenden Wohnprojekten wie z.B. des geplanten Projektes „Alte Schule“ in Freiburg- Ebnet.
- Schaffung von Möglichkeiten für interkulturellen Austausch.
- Die Bereitstellung eines Vereinslokals.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Juristische Personen können nur die Fördermitgliedschaft erhalten.

(3) Der Verein besteht aus

- a) Aktive Mitglieder. Dies sind Personen, die an der Vereinsarbeit direkt teilnehmen und diese vor Ort aktiv unterstützen.
- b) Fördermitglieder. Dies sind Personen, in finanzieller und anderer Weise unterstützen möchten.

(4) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand gemäß Vorgaben der Geschäftsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so wird ein Ausschlussverfahren eingesetzt, an dem der Vorstand und ein Mediationsteam beteiligt sind. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Das Konfliktmanagement wird in der Geschäftsordnung näher beschrieben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beitragshöhe ist in der Geschäftsordnung niedergelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- und dem Kassenwart.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist vertretungsberechtigt. Genaues regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in einem eigenen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, entstandene Aufwendungen oder Aufwandspauschalen (z.B. Ehrenamtszuschale) dürfen jedoch im zulässigen Umfang erstattet werden

(4) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 30 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- d) Mitgliedsbeiträge,
- e) Bestellung eines Geschäftsführers zur Unterstützung des Vorstandes,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern nachträglich bis zur Versammlung selbst eingereicht werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse dringend erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abgelehnte Anträge können zur Wiedervorlage bei der nächsten Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Für Satzungsänderungen den Vereinszweck betreffend ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Schutz vor Diskriminierung

Sofern sich ein Mitglied innerhalb des Vereins diskriminiert fühlt, kann es das Konfliktmanagement anrufen, das spätestens innerhalb von sechs Wochen Vorschläge zur Behebung vorlegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Sinne § 2 der Satzung.

Freiburg, den 12. September 2008

Vorstand gewählt am 12. September 2008.

Vorsitzende: Ulrike Fahbusch, Stellvertreterin: Eva Moch, Kassenwart: Sylvia Schlicht